

du but visé par l'art. 9 de l'ordonnance de 1916 n'exclut pas la possibilité de réaliser également le but de l'art. 1^{er} de l'ordonnance de 1914, qui est d'éviter, autant que possible, que la vente des objets saisis ou mis en gage n'ait lieu pendant la crise économique actuelle à des prix fort inférieurs à leur valeur réelle (cf. JAEGER, Comment. de l'ordonnance de 1914 *ad* art. 1^{er}, note 1). Le texte même de l'art. 9, qui dit simplement que le sursis général ne s'étend pas aux intérêts hypothécaires échus depuis deux ans, montre déjà l'intention du législateur de ne pas priver le débiteur des facilités accordées par l'art. 1^{er} de l'ordonnance de 1914 pour le *paiement* de cette dette.

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce:

Le recours est écarté.

13. **Entscheid vom 8. Mai 1918 i. S. Meuter.**

Oeffentliche Bekanntmachung als Form der Zustellung: nur zulässig für die Zustellung von Betreuungsurkunden an den Schuldner nicht von Klageaufforderungen an Dritte. Anwendbarkeit von Art. 392 Ziff. 1 ZGB.

A. — In einer auf Begehren des Beschwerdeführers Meuter unterm 9. Juli 1917 bei einer Frau Schmocker in Olten vorgenommenen Pfändung bezeichnete die Schuldnerin diesämtlichen gepfändeten Gegenstände (Wohnungsmobiliar) als Eigentum ihres unbekannt abwesenden Vaters Ferdinand Engel und sprach sie in seinem Namen an. Der Pfändungsgläubiger bestritt diese Ansprache und verlangte vom Betreibungsamt, es sei dem unbekannt abwesenden Ansprecher durch Publikation im Amtsblatt Frist zur Klage im Sinne des Art. 107 SchKG anzusetzen. Mit Verfügung vom 26. März 1918 hat das Betreibungsamt dieses Begehren abgewiesen.

B. — Hiegegen beschwerte sich Meuter, indem er sein

Begehren um öffentliche Ansetzung der Klagefrist wiederholte. Zur Begründung führte er an, dass im Verfahren nach Art. 109 dem unbekannt abwesenden Ansprecher die Vorladung zur Verhandlung im Widerspruchsprozess auch durch Publikation zugestellt werden müsse, es sei daher nicht einzusehen, warum die öffentliche Publikation nicht auch für die Ansetzung der Klagefrist im Sinne des Art. 107 in Betracht kommen solle.

Zur Vernehmlassung aufgefordert, beantragte das beschwerdebeklagte Betreibungsamt die Abweisung der Begehren Meuters, weil gemäss Art. 66 zwar für den Schuldner, nicht aber auch für am Verfahren interessierte Dritte die öffentliche Mitteilung von Betreuungsurkunden vorgesehen sei, und weil überdies vom Beschwerdeführer die Tatsache, dass der Ansprecher unbekanntem Aufenthalts sei, dass er keinen Vertreter in der Schweiz habe, und dass er, Beschwerdeführer, alles getan habe, um seinen Aufenthaltsort zu ermitteln, nicht bewiesen worden sei.

C. — Die Vorinstanz schützte die Beschwerde insoweit, als sie in Anwendung des Art. 392 ZGB des Betreibungsamt anwies, die zuständige Vormundschaftsbehörde zur Bestellung eines Beistandes aufzufordern und nach dessen Ernennung diesem Beistand Klagefrist anzusetzen. Sie ging dabei davon aus, dass nicht einfach die kantonalprozessualen Normen auf das Betreibungsrecht angewendet werden dürfen, und dass das letztere selbst die öffentliche Klagefristansetzung für den Vindikanten in Art. 107 nicht vorsehe. Dagegen komme Art. 392 Ziff. 1 ZGB zur Anwendung, wonach für den Fall der Verhinderung einer mündigen Person durch Krankheit, Abwesenheit oder ähnliche Umstände an der Besorgung dringender Geschäfte ein Beistand ernannt werden müsse, der dann in der betreffenden Angelegenheit zu handeln habe.

D. — Hiegegen rekurrierte der Beschwerdeführer an das Bundesgericht, indem er seinen vor erster Instanz gestellten Antrag wiederholte und gegen die Ernennung eines Beistandes einwendete, derselbe werde die zur Be-

gründung der Vindikationsklage erforderlichen Tatsachen nicht kennen, seine Ernennung nütze daher dem Vindikanten nichts.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:*

Die öffentliche Bekanntmachung als Form der Mitteilung betreibungsrechtlicher Akte kann zufolge ihrer exceptionellen Natur nur da zur Anwendung kommen, wo sie im Gesetze selbst vorgesehen ist. Nun sieht das SchKG die öffentliche Bekanntmachung nur für die Zustellung von **Betreibungsurkunden** an den **Schuldner** vor, nicht aber für Klageaufforderungen an Dritte, die nicht selbst Partei im eigentlichen Betreibungsverfahren sind. Diese haben daher immer Anspruch auf **direkte** Zustellung, und wenn diese wegen Abwesenheit sich nicht verwirklichen lässt, so ist, wie die Vorinstanz mit Recht angenommen hat, die Mitteilung an einen hiefür speziell nach Art. 392 Ziff. 1 ZGB zu ernennenden Beistand zu richten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

14. Entscheid vom 8. Mai 1918 i. S. Seeberger.

Konkursforderungen sind nur zu kollozieren, wenn sie **unbedingt** angemeldet werden.

A. — Der heutige Rekursgegner Dettwiler meldete im Konkurs des W. Page, Ingenieur in Binningen, unterm 18. Februar 1918 nebst andern eine Forderung von 41,549 Fr. 30 Cts. zuzüglich Zinsen an. In der fraglichen Eingabe wird bezüglich dieser Forderung ausgeführt, sie werde angemeldet « für den Fall », dass Dettwiler durch

gerichtliches Urteil oder Vergleich genötigt werde, der Firma Schütz A.-G. in Nyon wegen Nichtlieferung von Maschinen Schadenersatz zu leisten. Dettwiler habe nämlich dieser Firma die Lieferung einer grossen Zahl von Maschinen versprochen und sich hiefür beim Kridaren eingedeckt. Dieser habe ihn aber im Stich gelassen und nur zwei Maschinen geliefert. Dementsprechend habe Dettwiler seinen Verpflichtungen nicht nachkommen können, worauf ihn die Firma Schütz auf Schadenersatz belangt habe. Er habe ihre Forderung zwar bestritten, sollte sie aber damit durchdringen, so müsse er den Kridaren in dem Verhältnis haftbar machen, in dem seine eigene Schadenersatzpflicht durch die Nichtlieferung Pages begründet worden sei. Dementsprechend müsse er den genannten Betrag « bedingt anmelden ».

Darauf verfügte die Konkursverwaltung, es sei der Rekursgegner mit 41,549 Fr. 30 Cts. « bedingt in V. Klasse kolloziert ».

B. — Hiegegen beschwerte sich der Rekurrent als Konkursgläubiger, indem er in erster Linie beantragte, die bedingte Kollokation Dettwilers sei aufzuheben und an ihrer Stelle eine unbedingte Zulassung oder Abweisung auszusprechen. Eventuell sei im Kollokationsplan die Bedingung zu nennen, unter welcher die Kollokation zur unbedingten werden solle. Zur Begründung dieser Beschwerde führte der Rekurrent vor erster Instanz an, die bedingte Zulassung der Forderung Dettwilers verstosse gegen Art. 59 KV, wonach eine Forderung entweder unbedingt zuzulassen oder unbedingt abzuweisen sei. Im vorliegenden Falle wäre das letztere schon deswegen am Platze gewesen, weil die Forderung nur bedingt angemeldet worden sei. Sodann sei darauf zu verweisen, dass Art. 210 SchKG nicht in Betracht komme, weil die fragliche Forderung nicht eine bedingte, d. h. eine von einem unbestimmten Ereignis abhängige, sondern, wenn überhaupt, schon mit der Nichtlieferung der Maschinen unbedingt zur Entstehung gelangt sei. Wenn man aber